

# Staub von der GbV abwischen

**NEUFASSUNG** Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung regelt Bestellung, Aufgaben, Ausbildung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten. Noch in diesem Jahr kommt sie neu heraus.

**D**ie deutsche Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) gilt als Erfolgsmodell:

- In zwanzig Jahren haben rund 115.000 Teilnehmer erstmalig und wiederkehrend an einer Gefahrgutbeauftragten-schulung für den Straßenverkehr teilgenommen.
- Seit dem Jahr 2000 müssen alle betroffenen Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten (ehemalige RL 96/35/EG) und seit dem Jahr 2003 auch die betroffenen Unternehmen in allen ADR-, RID- und ADN(R)-Vertragsstaaten (1.8.3 ADR/RID/ADN(R)), einen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Die GbV „made in Germany“ hat sich international durchgesetzt.

Allerdings ist die Verordnung von 1989 etwas in die Jahre gekommen. Eine wichtige Änderung war die Einführung der Prüfungspflicht für die Grundschulung Anfang 1999 und für die Fortbildung Mitte 2005. Der „Sicherheitsberater“ ist seit 2003 in ADR, RID und ADN(R) geregelt. Deshalb war es notwendig geworden, zu identifizieren, was wirklich noch in einer nationalen Vorschrift wie der GbV kodifiziert werden muss.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) hat den Entwurf einer neuen GbV (Stand: 01.07.2010) vorgelegt.

**Verkehrsträger** Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Luftfahrzeugen beteiligt sind, sollen zukünftig keinen Gefahrgutbeauftragten mehr bestellen müssen. Das lässt sich wie folgt rechtfertigen:

- Es galt und gilt die Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR. Das bedeutet, dass die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten auch im Luftverkehr erst bei größeren Mengen erforderlich war. Im Luftverkehr werden aber aus Vorschriften- und Kostengründen in der Regel nur kleine Mengen gefährlicher Güter versendet. Daraus folgte, dass

die meisten Unternehmen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen mussten.

- Das System der Schulungen und Kontrollen der IATA-DGR (1.5 und 9.1.3) ist lückenlos.

**Befreiungen** Neu soll die Befreiung auch für „sonstig“ freigestellte Beförderungen, wie auf Grund von Sondervorschriften oder Verpackungsanweisungen, gelten.

*Der Paragraph 6 zur Schulung beauftragter Personen soll gestrichen werden.*

Ein Beispiel ist die Verpackungsanweisung P 650 für UN 3373. Wer UN 3373 gemäß P 650 verpackt, ist nach Absatz 11 von allen anderen Vorschriften des ADR/RID/ADN befreit, eben auch von Abschnitt 1.8.3 „Sicherheitsberater“. Bleiben sollen folgende Befreiungstatbestände:

- 1.1.3.6 des ADR mit Geltung auch für den Eisenbahn-, Binnen- und Seeschiffsverkehr. Das ist insofern problematisch, als es Güter gibt, die im europäischen Landverkehr freigestellt sind, aber nicht im Seeverkehr. Beispiele hierfür sind die UN-Nummern 3166 und 3171, die ab 2012 im Seeverkehr nicht mehr freigestellt sind.

- Der Auftraggeber des Absenders mit maximal 50 Tonnen Gefahrgut pro Jahr. Aus der Sicht von Absendern war und ist diese Freistellung problematisch.

Zu klären ist noch die neue Rechtsfigur des „Entladlers“ gemäß ADR/RID/ADN 2011. Er soll nicht freigestellt werden.

**Schulung** Die heutige Aufteilung in einen allgemeinen Teil (zehn Unterrichtseinheiten) und einen besonderen verkehrsträgerspezifischen Teil (20 Unterrichtseinheiten) soll entfallen. Es wird ein Modul geben für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten) und weitere Module für den/die weiteren Verkehrsträger (je zehn Unterrichtseinheiten). Das ermöglicht die „Entrümpelung“ des heutigen allgemeinen Teils zu Gunsten des verkehrsträgerspezifischen Teils; die zehn Unterrichtseinheiten allgemeiner Teil standen schon von Anfang an in krassem Gegensatz zum Umfang der Fragen aus dem allgemeinen Teil bei der Abschlussprüfung. Schulungen in einer Fremdsprache sollen ausnahmsweise möglich werden, wenn der Veranstalter Übersetzungen der Vorschriftentexte, Teilnehmer-Handouts usw. organisiert.

**Prüfung** Eine gleichzeitige Prüfung für alle, künftig vier, Verkehrsträger soll möglich werden. Die Gefahrgutbeauftrag-



115.000 Teilnehmer haben eine Gefahrgutbeauftragtenschulung durchlaufen.

FOTOS: J. SCHÜTTER/ODP, D. SCHULTE-BRADER



Die GbV stellt klar: Der Gefahrgutbeauftragte hat zu prüfen, ob die Beschäftigten unterwiesen sind.

tenprüfungsverordnung (PO Gb) soll entfallen. Die IHKs sollen künftig die Einzelheiten der Prüfung regeln. Prüfungen in einer Fremdsprache sollen ausnahmsweise möglich werden, wenn der Veranstalter die Übersetzung der Prüfungsfragen organisiert.

**Schulungsnachweis** Ein einheitlicher Schulungsnachweis für alle Verkehrsträger soll möglich werden. Der Schulungsnachweis Seeverkehr gilt nur in Deutschland. Sonst wird er nur noch in Österreich verlangt.

Die **Bekanntgabe des Namens** des Gb im Unternehmen soll künftig der Schriftform bedürfen. Ein elektronischer Brief oder Aushang sollen möglich sein.

**Aufgaben** Die Aufgaben sollen sich nicht mehr aus der heutigen Anlage 1 der GbV ergeben, sondern direkt aus 1.8.3.3 ADR/RID/ADN, der auch für den Seeverkehr gelten soll. Daraus resultiert als neue Aufgabe die Überprüfung des Vorhandenseins des Sicherungsplans, wenn gemäß 1.10.3.2.1 ADR/RID/ADN/1.4.3.3 IMDG-Code einer vorhanden sein muss. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von festgestellten sicherheitsrelevanten Mängeln an den Unternehmer soll entfallen.

**Jahresbericht** Der Jahresbericht soll neu die Angabe erhalten, ob das Unternehmen mit Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotential zu tun hat.

**Unfallbericht** Der heutige § 1d und damit die Anlage 2 sollen gestrichen werden. Der Unfallbericht gemäß 1.8.5 ADR/RID/ADN/Anlage 1 RM reicht aus.

Das Verlangen der zuständigen Behörde, einen bestellten Gb abzurufen und einen anderen Gb zu bestellen, soll nicht mehr an das Vorliegen wiederholter oder schwerwiegender Verstöße des Unternehmens gegen Gefahrgutvorschriften gebunden sein.

#### Schulung beauftragter Personen und sonstiger verantwortlicher Personen

Der heutige § 6 soll gestrichen werden. Abschnitt 1.3 ADR, RID, ADN und IMDG-Code schreiben eine Schulung des an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personals detailliert vor. Als Ersatz soll in GGvSEB und GGvSee eine Pflicht zur Unterweisung gemäß 1.3 ADR/

*Die maximale Bußgeldhöhe wird von 50.000 auf 1.000 Euro reduziert.*

RID/ADN/IMDG-Code beauftragter Personen gemäß § 9 (2) OWiG, gegebenenfalls auch mit Bußgeldbewehrung, aufgenommen werden.

**Ordnungswidrigkeiten** Neu für den Gb: er bekommt ein Bußgeld, wenn er

- den Schulungsnachweis nicht vorlegen kann
- seine Aufgaben gemäß 1.8.3.3 ADR/RID/ADN nicht erfüllt hat.

Bislang gelten nur Verstöße gegen die Aufzeichnungen der Überwachung und des Jahres- und Unfallberichts als Ordnungswidrigkeiten.

Zukünftig wird der Gefahrgutbeauftragte gefragt, ob er geprüft hat, ob zum Beispiel die betreffenden Arbeitnehmer ausreichend geschult sind (Vermerk über die Schulung in der Personalakte?) oder ob das mit der Beförderung gefährlicher Güter oder dem Verladen oder dem Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und -anweisungen verfügt. Ein Bußgeld wird weiter fällig, wenn er

- die Aufzeichnungen über seine Überwachung nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt hat
- im Jahresbericht unvollständige Angaben gemacht hat
- auch im öffentlichen Dienst seine Aufgaben nicht erfüllt (die Privilegierung des § 7c soll gestrichen werden).

Für den Unternehmer soll neu werden, dass er einen Bußgeldbescheid bekommt, wenn der Gefahrgutbeauftragte seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

**Ausnahmen** Für Ausnahmen gibt es keine Rechtsgrundlage. § 5 GGvSEB läßt Ausnahmen von den Abschnitten 1.8.3 ADR/RID/ADN nicht zu.

Die neugefasste GbV soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Mit der neuen GbV werden die Hinweise zur Auslegung der GbV vom 09.12.1998 ungültig.

#### Norbert Müller

Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg